

12|2018

2. Ausgabe 2018

Willkommen...

...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Doch vorher wartet ein weiterer Newsletter mit spannenden Beiträgen auf Sie!

Über eine konkrete Fallschilderung erhalten Sie Einblick in die Arbeit der KESB, wenn bei einer urteilsunfähigen Person ein Vorsorgeauftrag zu validieren ist. Die KOKES-Statistik bringt interessante Zahlen zutage und ein Artikel informiert Sie über die ab 1.1.2019 neu geltenden Melderechte und Meldepflichten. Zum Schluss warten auflockernde Statements von Mitarbeitenden auf Sie, welche im 2018 die Arbeit bei der KESB Luzern-Land begonnen haben.

Zum Jahresausklang möchten wir die Gelegenheit nützen, um Ihnen auf diesem Wege für die gute Zusammenarbeit und das wohlwollende Miteinander zu danken. Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen besinnliche Augenblicke des Glücks und der Zuversicht.

Dr. iur. Elisabeth Scherwey, Präsidentin
samt KESB-Team Luzern-Land

Vorsorgeauftrag

Frau Müller, 92-jährig, hat vor Jahren einen Vorsorgeauftrag erstellt und ihren Sohn als Vorsorgebeauftragten eingesetzt. Frau Müller leidet an fortschreitender Demenz und ist nun urteilsunfähig geworden. Der Sohn will im Interesse der Mutter eine Zahlung über deren Konto abwickeln. Er ist erstaunt, als er von der Bank hört, er müsse zuerst an die KESB gelangen. Er sei davon ausgegangen, bei einem Vorsorgeauftrag brauche es die KESB nicht mehr. Er ruft bei der KESB an und fragt, weshalb das so

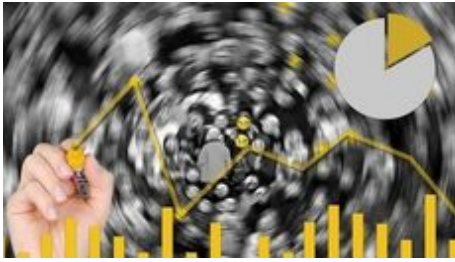
ist, was die KESB tut und wie er vorzugehen hat.

Die KESB hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags zu prüfen bzw. festzustellen. Man spricht dabei auch von der Validierung des Vorsorgeauftrags. Diese Prüfung macht Sinn, da sich die Verhältnisse im Zeitraum zwischen der Errichtung des Vorsorgeauftrags und der Validierung verändert haben können, und sich die Mutter im Zeitpunkt der Validierung mangels Urteilsfähigkeit nicht mehr äussern kann. Die Validierung trägt auch zur Rechtssicherheit bei, wenn die Wirksamkeit mittels eines Entscheides einer Behörde festgestellt wird.

Die KESB prüft im Rahmen der Validierung, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet ist; die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind (d.h. ob die Mutter urteilsunfähig ist); die beauftragte Person geeignet und bereit ist, die Aufgaben zu übernehmen; und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts erforderlich sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt die KESB dem Sohn eine Urkunde in Form eines Entscheides aus. Der Vorsorgeauftrag wird für wirksam erklärt. Der Sohn kann nun die Arbeit als Vorsorgebeauftragter seiner Mutter übernehmen. Er untersteht dabei keiner behördlichen Kontrolle. Eine solche könnte zwar angeordnet werden. In der Regel wird jedoch darauf verzichtet.

Im konkreten Fall wird dem Sohn empfohlen, der KESB einen Antrag auf Validierung des Vorsorgeauftrags einzureichen. Dies mit folgenden Beilagen: Vorsorgeauftrag im Original; Arztzeugnis (Diagnose und Aussagen zur Urteilsfähigkeit verschiedenster Aufgabenbereiche); in der Regel Betreibungs-/Strafregisterauszug der vorsorgebeauftragten Person zur Beurteilung deren Geeignetheit. Im Anschluss folgt grundsätzlich ein persönliches Gespräch mit dem Sohn zwecks Information über seine Rechte und Pflichten als Vorsorgebeauftragter.

Auch wenn der Sohn als Vorsorgebeauftragter keiner Kontrolle der KESB unterliegt, kann es sein, dass die KESB nach der Validierung des Vorsorgeauftrags wieder involviert wird. Erfährt die KESB von der Gefährdung der urteilsunfähigen Person, hat sie zum Schutz der Person entsprechende Massnahmen zu treffen.



KOKES Statistik 2017 zeigt ein positives Gesamtbild

Die schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES informierte am Donnerstag, 6. September 2018 die Öffentlichkeit via Medien über die neusten Statistikzahlen.

„Schutzmassnahmen werden von den KESB nur dort angeordnet, wo sie nötig sind – dieses Bild zeigt die neuste Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Weder in der Deutsch- noch in der Westschweiz sind die Fallzahlen auffällig angestiegen. Bei den sensiblen Kinderschutzmassnahmen gibt es gar eine leichte Abnahme.“

Diese Entwicklung ist auch im Kanton Luzern sichtbar. Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen ist die Anzahl der Betroffenen Personen mit 11.80 auf 1000 Erwachsene Einwohner etwas unter dem schweizerischen Durchschnitt von 13.03 Personen mit Schutzmassnahmen pro 1000 Einwohner. Gegenüber dem Jahr 2016 mit 3885 Massnahmen, führten die sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern im Jahr 2017 insgesamt 3925 Massnahmen. Das ergibt eine marginale Zunahme von 40 Erwachsenenschutzmassnahmen im Kanton Luzern.

Mit 1927 Schutzmassnahmen für Kinder im Jahr 2017 (2016: 1926 Massnahmen) blieb die Anzahl im Kanton Luzern nahezu unverändert. Die Anzahl Fälle pro 1000 Kinder war im 2017 mit 26.11 Massnahmen gegenüber dem Jahr 2016 mit 26.24 Massnahmen pro 1000 Kinder gar rückläufig. Gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt mit 27.55 Massnahmen pro 1000 Kinder werden im Kanton Luzern weniger Massnahmen zum Schutz von Kindern geführt.

Die Anzahl geführter Massnahmen zum Schutz von Erwachsenen oder Kindern zeigt nur einen Teil der Arbeit einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf.

Von den durchschnittlich geführten Verfahren fallen ca. 20% auf die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen. Bei den restlichen ca. 80% der geführten Verfahren handelt es sich zum Beispiel um nicht massnahmengebundene Verfahren wie zustimmungsbedürftige Geschäfte, Validierung von Vorsorgeaufträgen oder Übernahmen und Übertragungen von Massnahmen an andere KESB's sowie Genehmigungen von Besitzstandinventaren und Berichten & Rechnungen. Im Kinderschutz kommen u.a. noch aufwändige

Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs oder Unterhaltsregelungen und dgl. dazu.

Im 2017 führte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land insgesamt 2'184 Verfahren. Darunter waren 139 neu eröffnete Verfahren die Gefährdungsmeldungen bei Erwachsenen betrafen und 117 Verfahren die Gefährdungsmeldungen bei Kindern betrafen. Aus diesen insgesamt 256 Verfahren die Gefährdungsmeldungen betrafen, resultierten 155 neue Schutzmassnahmen, was einem Prozentsatz von 60% entspricht. Bei den verbleibenden 40% waren keine behördlichen Schutzmassnahmen notwendig bzw. konnten andere Lösungen gefunden werden, wie zum Beispiel Unterstützung durch das Familiensystem oder freiwilligen Beratungsstellen.

Neue Regelung für Melderechte und Meldepflichten

Ab 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörden. Künftig sind nicht mehr nur Personen in amtlicher Tätigkeit, so etwa Polizisten, Lehrerinnen und Sozialarbeiter, verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindwohlgefährdung Meldung an die Kinderschutzbehörde zu machen.

Diese Meldepflicht erstreckt sich neu auch auf Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, wie zum Beispiel Kita-Mitarbeiterinnen oder professionelle Sporttrainer. Sie müssen der KESB künftig Meldung machen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet sein könnte (körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes) und sie die Gefährdung nicht selber abwenden können.

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen können sich neu an die KESB wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Es handelt sich dabei u.a. um Ärztinnen, Psychologen, Anwälte. Diese Personen erhalten ein Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag.

Zweck dieser erweiterten Meldepflicht ist es sicherzustellen, dass gefährdete oder gar misshandelte Kinder unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten, indem die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Bisher waren lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit zu einer solchen Meldung verpflichtet. Gefährdete Kinder fallen aber auch anderen Berufsgruppen auf, die keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllen, häufig bereits in einem frühe(re)n Stadium. Diese Berufsleute haben eine Schlüsselfunktion für die weitere Entwicklung dieser Kinder, denn ihre Reaktion auf die vermutete oder sichere Gefährdung des Kindeswohls entscheidet in vielen Fällen, ob dem Kind und den Eltern der notwendige Schutz und die nötige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung zukommt. Damit soll verhindert werden, dass Kinder in einer Situation allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige gravierende Schäden entstehen können.



Statements von Mitarbeitenden

Neue Mitarbeitende teilen mit, wie sie den Start bei der KESB Luzern-Land im 2018 erlebt haben.

Statements



Neue Empfangsregelung

Für all jene, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 nicht mehr im D4 bei der KESB oder dem MZ waren, hier die Information über die neue Empfangsregelung:

Seit dem Weggang der Zürich Versicherung im Sommer 2018 können wir unsere Gäste nicht mehr über den Zürich Empfang in unsere Büroräume begleiten. Vielmehr müssen sich die Besucher und Besucherinnen nun per Klingel bei uns melden. Diese Klingel ist beim Durchgang zum Innenhof angebracht und entsprechend gekennzeichnet. Mittels Gegensprechanlage werden die Gäste von unseren Kanzleimitarbeiterinnen über das anschliessende Abholprozedere informiert.

Wir bitten um Verständnis für die damit möglicherweise einhergehenden Unannehmlichkeiten. Wir setzen alles daran, die Wartenden möglichst optimal in Empfang zu nehmen!